

Satzung der nichtrechtsfähigen Johann Tallavania-Stiftung vom 30.01.2007

Präambel

Der am 24.11.2005 verstorbene Herr Johann Tallavania hat in seinen letztwilligen Verfügungen u.a. bestimmt: "Mein Hab und Gut soll den Oberschleißheimern zugute kommen. Für diesen Zweck soll eine Stiftung ins Leben gerufen werden, die meinen Namen trägt." In Erfüllung des letzten Willens des Herrn Johann Tallavania errichtet die Gemeinde Oberschleißheim die nichtrechtsfähige „Johann Tallavania-Stiftung“. Die Stiftung erhält folgende Satzung:

§ 1 Name, Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Johann Tallavania-Stiftung“.
- (2) Sie ist eine nichtrechtsfähige Stiftung; sie wird von der Gemeinde Oberschleißheim verwaltet und vertreten.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Unterstützung bedürftiger Bürgerinnen und Bürger von Oberschleißheim.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch finanzielle Zuwendungen an Personen, die bedürftig im Sinne des § 53 Abgabenordnung sind.
- (3) Die Stiftung kann auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen oder einer geeigneten öffentlichen Behörde finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit den Mitteln Maßnahmen nach Abs. 2 fördern.
- (4) Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Einschränkungen

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch

unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

- (2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten.

Es besteht aus Kapitalvermögen in Höhe von insgesamt 160.193,09 €, das derzeit folgendermaßen angelegt ist:

Festgeld	128.800,00 €
Immobilienfonds	20.675,20 €
Zertifikate	9.741,00 €
Girokonto	976,89 €

- (2) Zustiftungen sind nicht zulässig. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Stiftungsvermögen nicht zugeführt werden.

§ 5 Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben

1. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens
2. aus Zuwendungen.

- (2) Es dürfen Rücklagen gebildet werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklagen konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Der Überschuss der Einnahmen über die Unkosten aus Vermögensverwaltung kann im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

§ 6 Stiftungsorgane

- (1) Die Organe der Stiftung sind:

1. der Stiftungsvorstand (Bürgermeister/Bürgermeisterin und der Gemeinderat der Gemeinde Oberschleißheim)
2. das Kuratorium.

- (2) Der Stiftung wird ein beratendes Kuratorium beigegeben.

- (3) Die Tätigkeit im Kuratorium ist ehrenamtlich. Anfallende Auslagen werden ersetzt. Für den Zeit- und Sachaufwand der Mitglieder des Kuratoriums kann das Kuratorium eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen.

§ 7 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus sieben Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Gemeinderat der Gemeinde Oberschleißheim auf die Dauer von vier Jahren bestellt. Das Kuratorium soll jeweils aus vier Männern und drei Frauen bestehen.
- (3) Eine Wiederbestellung ist zulässig. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Bestellung des jeweiligen nachfolgenden Mitglieds im Amt.
- (4) Dem Kuratorium sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen.
- (5) Mitglieder des Kuratoriums dürfen nicht zugleich dem Gemeinderat Oberschleißheim angehören.
- (6) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende / einen stellvertretenden Vorsitzenden, die / der die Vorsitzende / den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt.

§ 8 Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten der Stiftung und berät, unterstützt und überwacht die Gemeinde Oberschleißheim in ihrer Tätigkeit.
Es beschließt insbesondere über
- den Haushaltsvoranschlag,
 - die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und etwaiger zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen,
 - die Jahres- und Vermögensrechnung,
 - Änderung der Stiftungssatzung und Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung.
- (2) Die / der Vorsitzende vertritt die Stiftung bei Rechtsgeschäften mit dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin oder einzelnen Mitgliedern des Gemeinderates.

§ 9 Geschäftsgang des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium wird von der / dem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn vier Mitglieder oder die Gemeinde Oberschleißheim dies verlangen. Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin kann an jeder Sitzung des Kuratoriums teilnehmen, auf Verlangen des Kuratoriums ist er / sie dazu verpflichtet.
- (2) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens fünf Mitglieder, unter ihnen die / der Vorsitzende oder der / die stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und keines Widerspruch erhebt.
- (3) Das Kuratorium trifft seine Entscheidungen, soweit kein Fall des § 11 vorliegt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der /des Vorsitzenden oder der / des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden; die Schriftform gilt auch durch Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 11 dieser Satzung.
- (5) Über die Ergebnisse der Sitzungen und der Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren sind Niederschriften zu fertigen und von der / dem Vorsitzenden und der Schriftführerin /dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zur Kenntnis zu bringen.

§ 10 Verwaltung der Stiftung

- (1) Die Gemeinde Oberschleißheim verwaltet die Stiftung getrennt von ihrem Vermögen. Sie vergibt die Stiftungsmittel gemäß den Beschlüssen des Kuratoriums und wickelt die Maßnahmen ab.
- (2) Die Gemeinde Oberschleißheim legt dem Kuratorium auf den 31.12. jeden Jahres eine Jahres- und Vermögensrechnung vor.
- (3) Im Rahmen einer öffentlichen Berichterstattung sorgt die Gemeinde Oberschleißheim auch für eine angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten.
- (4) Die Gemeinde Oberschleißheim belastet die Stiftung für ihre Verwaltungsleistungen mit pauschalierten Kosten in Höhe von 5 % der Erträge.

§ 11 **Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung**

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
- (2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Beschlüsse nach Absatz 1 bedürfen der Zustimmung von mindestens fünf Mitgliedern des Kuratoriums, Beschlüsse nach Absatz 2 der Zustimmung aller Mitglieder des Kuratoriums. Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Regierung von Oberbayern –Kommunalaufsicht wirksam.

§ 12 **Vermögensanfall**

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an die Gemeinde Oberschleißheim. Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 13 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Beschluss des Plenums des Gemeinderates Oberschleißheim in Kraft.

Oberschleißheim, 01.02.2007

gez. Unterschrift

Ziegler
1. Bürgermeisterin